

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Friebach's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Bezugspreis: 20 \mathcal{M} monatlich.

Erscheint am 1. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.

Einprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 19.

Donnerstag, den 1. November 1923.

X. Jahrgang

Inhalt: 1. Ia und b. Schulstellenbeiträge, Vorausleistungen und Besetzungsgeld. 2. Änderungen des Volksschullehrer-Dienst-einkommensgesetzes, des Volksschullehrer-Angehaltsgesetzes, des Volksschullehrer-Alterangehaltsgesetzes und des Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetzes. 3. Neue Einzahlungsätze für die Anrechnung von Privatschuldenzeit. 4. Gnadenbesätze der Hinterbliebenen von Lehrerinnen. 5. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht. 6. Fergabe von Arbeitgeberdarlehen zur Errichtung von Wohnungen. 7. Einsetzung und Zurückzahlung der Kohlenanleihen. 8. Reisekosten für Schulamtsbewerber. 9. Entlassung schwerkrankschädigter Lehrer. 10. Amtsobliegenheiten der Konrektoren. 11. Klassenführung durch Lehrerinnen. 12. Nachprüfungen für den Organisten- und Kantorberuf. 13. Einhaltung des Anstanzweges bei Eingaben an Zentralbehörden. 14. Palästinajahrbuch. 15. Neu erschienene Schriften. II. Personalnachrichten.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1a.

Schulstellenbeitrag und Vorausleistungen der Schulverbände an die Landes-Schulkasse, sowie staatliches Besetzungsgeld — für das Rechnungsjahr 1923.

Seit dem 1. April 1923 und besonders nach dem Abänderungsgesetz vom 10. Juli 1923 (G. S. S. 317) ist wieder eine so beträchtliche Erhöhung der Sätze des Diensteinkommens der Volksschullehrer (Lehrerinnen) eingetreten, daß die bisherigen Einnahmen der Landes-Schulkasse (Runderlaß vom 3. und 22. März 1923, R. f. B. U III E 332, R. W. I B 1058 und U III E 126 I B 1728) nicht einmal mehr den zehnten Teil der Ausgaben decken.

A. Schulstellenbeitrag (§ 46 Abs. 1 Ziffer 6 B. D. G.).

Auf Grund des Art. 1 § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 setzen wir den allgemeinen Stellenbeitrag, den die Schulverbände nach § 46 Abs. 1 Ziffer 6 des B. D. G. an die Landes-Schulkasse zu zahlen haben, vorläufig fest auf jährlich

40 000 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Vierzig Millionen Mark“, für jede planmäßige Lehrerstelle (einschl. der Hauptlehrer-, Rektor- u. m. Stellen) und auf jährlich

36 000 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Sechszwanzig Millionen Mark“, für jede planmäßige Lehrerinstelle (einschl. der gehobenen Stellen). Ausgenommen sind die sogenannten Mehrstellen (vergl. unten).

Die Regierungen beantragen wir, diese Stellenbeiträge an Stelle der bisherigen von den Schulverbänden in vierteljährlichen Teilen je im voraus vom 1. April 1923 an unter Berücksichtigung des unten über den Reichszuschuß Gelegten einzuziehen und unter Zit. 2 der Landes-Schulkasse in Einnahme verrechnen zu lassen.

B. Vorausleistungen (§ 46 Ziffer 1–5 B. D. G.).

Nach Art. 1 § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 sind die Vorausleistungen der Schulverbände aus § 46 Ziffer 3 und 4 als Pauschalsätze festgesetzt worden. Sie betragen (§ 46 Ziffer 3) für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende Juni 1923 jährlich 100 000 \mathcal{M} und für die Zeit vom 1. Juli 1923 an jährlich 900 000 \mathcal{M} und (§ 46 Ziffer 4) für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende Juni 1923 jährlich 120 000 \mathcal{M} und für die Zeit vom 1. Juli 1923 an jährlich 1 100 000 \mathcal{M} je nebst 20% für die Pensionskass. Für die Zeit bis Ende März 1923 sind diese Pauschalsätze bereits nach dem Runderlaß vom 3. März 1923 — U III E 332 — usw. eingezogen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß bei den herrschenden Währungsverhältnissen ohnehin noch für das Rechnungsjahr 1923 mit weiteren Änderungen der Beitragsätze (Vorausleistungen) zu rechnen ist und die Berechnung der Vorausleistungen aus § 46 Ziffer 1 (Mehrstellen) und § 46 Ziffer 5 (Ortszuschlag-Unterschiede und örtliche Sonderzuschläge) nach den zurzeit geltenden Vorschriften den Regierungen Schwierigkeiten und große Arbeit verursacht, sind wir damit einverstanden, daß für das Rechnungsjahr 1923

a) an Stelle der nach § 46 Ziffer 1 B. D. G. (Runderlaß vom 3. März 1923, R. f. B. U. S. U III E 332, R. W. I B 1058 — Abschnitt II Nr. 1) zu berechnenden Vorausleistung für Schulstellen, für die ein Staatsbeitrag nicht gezahlt

wird (Mehrstellen), von den beteiligten Schulverbänden bis auf weiteres für jede derartige Stelle jährlich

42 000 000 \mathcal{M} .

buchstäblich: „Zweihundertzig Millionen Mark, nebst 20% Zuschlag zusammen 50 400 000 \mathcal{M} als vorläufiger Pauschalsatz einzusetzen werden.

b) die Vorausleistung aus § 46 Ziffer 5 für die Ortszuschlag-Unterschiede (Runderlaß vom 3. März 1923, Abschnitt II Nr. 3) und die örtlichen Sonderzuschläge — Wirtschaftsbeteiligte — (Runderlaß vom 19. Oktober 1922, U III E 1559) vorläufig in der Weise berechnet wird, daß für alle hier beteiligten Stelleninhaber, auch der Gruppen 2 und 3, mit Einschluß der in freien Stellen beschäftigten Schulamtsbewerber usw., das Anfangsgrundgehalt der Gruppe 1 zugrundegelegt wird. Es wird also fingiert, daß alle Lehrer und Lehrerinnen der Schulverbände das Anfangsgrundgehalt der Gruppe 1 beziehen. Maßgebend für die Berechnung ist der Stichtag vom 1. Mai 1922.

Zu der Vorausleistung für die Mehrstellen weisen wir besonders darauf hin, daß für die Anzahl der Mehrstellen für das Rechnungsjahr 1923 der Stichtag vom 1. Mai 1922 maßgebend ist (Runderlaß vom 3. März 1923, Abschnitt I letzter Absatz). Veränderungen innerhalb eines Rechnungsjahres sind nicht vorkommen können, daß aber für die Höhe dieser Vorausleistung nach § 40 S. 1 G. auch die Steigerung des Dienstentkommens — seit dem Stichtage — berücksichtigt werden muß. Abschnitt II 1) des Runderlasses vom 3. März 1923, U III E 832, 1 B 1058, und Abschnitt II des Runderlasses vom 2. Februar 1922, U III E 56 usw., werden hiermit abgeändert.

Die Vorausleistungen sind hiernach von den in Betracht kommenden Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1923 in vierteljährlichen Teilen je im voraus einzusetzen und unter Tit. 2 der Landeshaushaltsliste in Einnahme zu stellen:

1. § 46 Ziffer 1: für jede nach dem Stichtage am 1. Mai 1922 vorhandene Mehrstelle jährlich

42 000 000 \mathcal{M} .

buchstäblich: „Zweihundertzig Millionen Mark“, nebst einem Zuschlage von 20%, also 50 400 000 \mathcal{M} ,

2. § 46 Ziffer 2: die im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlenden Stellenzulagen;

3. § 46 Ziffer 3: für jede dort genannte Schulstelle der Gruppen 2 und 3 (Hauptlehrer usw.) für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1923 jährlich

100 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Einhunderttausend Mark“, nebst einem Zuschlage von 20%, also jährlich 120 000 \mathcal{M} und für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab jährlich

900 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Neunhunderttausend Mark“, nebst einem Zuschlage von 20%, also jährlich 1 080 000 \mathcal{M} ;

4. § 46 Ziffer 4: für jede dort genannte Schulstelle der Gruppe 3 (Rektoren usw.) für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1923 jährlich

120 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Einhundertzwanzigttausend Mark“, nebst einem Zuschlage von 20%, also jährlich 144 000 \mathcal{M} und für die Zeit vom 1. Juli 1923 ab jährlich

1 100 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Eine Million einhunderttausend Mark“, nebst einem Zuschlage von 20%, also jährlich 1 320 000 \mathcal{M} ;

5. § 46 Ziffer 5: drei Viertel der Ortszuschlag-Unterschiede und Wirtschaftsbeteiligte — örtlichen Sonderzuschläge — nach dem Stichtage vom 1. Mai 1922 in der oben unter b) genehmigten Berechnung.

In 1 bis 5. Bei der Einziehung der Vorausleistungen ist das unten unter Reichszuschuß Gelegte zu beachten.

C. Reichszuschuß.

Nach dem Abänderungsgezet zum Landeshaushaltsgezet (Finanzausgleichsgezet) erläßt das Land Preußen für die Landeshaushaltsliste einen Reichszuschuß in der Höhe von 75% der Mehraufwendungen, die für die Erhöhung der Lehrergehälter und der Verlezungsabgäbe der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen seit dem 1. Januar 1921 erwachsen. Der Reichszuschuß wird verteilt werden auf den Staatsbeitrag zur Landeshaushaltsliste, das staatliche Beichalungsgeld, den allgemeinen Schulstellenbeitrag und die Vorausleistungen der Schulverbände zur Landeshaushaltsliste.

Vorbereitlich einer endgültigen Regelung weisen wir die Regierungen an, für das Rechnungsjahr 1923 den Schulverbänden als Voransch auf den Reichszuschuß im Wege der Mitrechnung bei Einziehung der Schulstellenbeiträge und Vorausleistungen, in vierteljährlichen Teilen je im voraus, zu zahlen.

1. für jede oben unter A erwähnte planmäßige Lehrerstelle jährlich

9 000 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Neun Millionen Mark“, und für jede dort erwähnte planmäßige Lehrerstelle jährlich

8 100 000 \mathcal{M} ,

buchstäblich: „Acht Millionen einhunderttausend Mark“.

Der Voransch ist nur für die Zeit zu zahlen, für die der Schulverband den Stellenbeitrag für die Schulstelle zu zahlen hat und zahlt. In dessen darf der Voransch für Schulstellen, die nach dem 1. April 1922 neu errichtet worden sind, bis auf weitere Verfügung nicht gezahlt werden. Eine Stellenumwandlung (Lehrerstelle-Lehrerstelle, Lehrerstelle-Kontrollstelle usw.) gilt nicht als Aenderung einer Stelle;

2. zu den von den Schulverbänden zu zahlenden Vorausleistungen oben unter B 1 bis 5 fünfundsiebzig v. H. des Betrages der Vorausleistungen, also z. B. für die Mehrstellen 75% von 50 400 000 \mathcal{M} = 37 800 000 \mathcal{M} usw. Die Einschränkung für die Zahlung des Voransches oben unter C 1 gilt für die Vorausleistungen aus § 46 Ziffer 3 und 4 sinngemäß.

Der Voransch auf den Reichszuschuß ist bis auf weiteres bei den Voranschüssen für Rechnung der Landeshaushaltsliste zu zahlen.

Die Schulverbände (Gemeinden) haben Vorschüsse auf den Reichszuschuß für die Besoldung der Volksschullehrer in planmäßigen Schulstellen auf einem anderen Wege (Regierungspräsident, Minister des Innern) nicht anzufordern. Für diesen Zweck etwa auf anderem Wege gezahlte Vorschüsse sind der zahlenden Stelle zu erstatten.

D. Besetzungsgeld.

Das staatliche Besetzungsgeld (§§ 47 und 49 S. D. G.) haben wir für das Rechnungsjahr 1923 vorläufig auf 450 000 M.,

buchrätlich: „Vierhundertfünfzigtausend Mark“, festgesetzt.

Die Regierungen eruchen wir, den Schulverbänden und den Unterhaltsträgern der öffentlichen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1923 an Besetzungsgeld für jedes die öffentlichen Volksschulen und öffentlichen mittleren Schulen besuchende schulpflichtige Kind unter Verwendung und Beachtung der Vorbrüche 2520 und 2522 jährlich 450 000 M. in vierteljährlichen Teilen je im voraus aus Kap. 118 Tit. 34 des Staatshaushalts an Stelle des bisherigen Besetzungsgeldes zahlen zu lassen.

Abdruck dieses Erlasses für die Regierungshauptkasse (Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin), die staatlichen Kreisstellen und die Schulkassen sind beigelegt.

Berlin, den 10. August 1923.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

R. f. B. R. u. S. U III E Nr. 1127.

Fin. Min. I B Nr. 4 64.

Den Vandräten und Magistraten der kreisfreien Städte des Bezirks zur Befanntgabe an die Schulverbände mitgeteilt. Die Kreisstellen haben Anweisung erhalten, die in dem Erlass genannten Beträge an Schulstellenbeitrag, Vorausleistung, Vorschuß auf den Reichszuschuß und Besetzungsgeld einzuziehen bzw. zu zahlen.

Nr. 1b.

Nach der inzwischen weiter eingetretenen starken Geldentwertung haben wir die durch den Runderlaß vom 10. August 1923 — R. f. B. U III E 1127, F. M. I B 4664 — für das Rechnungsjahr 1923 festgesetzten Sätze an Schulstellenbeitrag für die Landesstellen, an staatlichem Besetzungsgeld und an Vorschuß auf den Reichszuschuß für die Zeit vom 1. Oktober 1923 an neu berechnet. Gleichzeitig haben wir beschloffen, von diesem Tage an Monatsbeträge (statt eines Jahresbetrages) festzusetzen. Wir haben sie bis auf weiteres mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesstellenkasse wie folgt festgesetzt:

1. a) Beitrag der Schulverbände für jede planmäßige Lehrerstelle — mit Ausnahme der in § 46 Abs. 1 Nr. 1 des S. D. G. bezeichneten Stellen — für jeden Monat vierhundertfünfzig Millionen Mark;
- b) desgleichen für jede planmäßige Lehrerinstelle für jeden Monat vierhundert Millionen Mark;
2. Beitrag für jede nach dem Stichtage am 1. Mai 1922 vorhandene sog. Wehrstelle (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 S. D. G.) für jeden Monat fünfhundertachtzig Millionen Mark einschließlich des Zuschlages von 20%;
3. Vorschuß auf den Reichszuschuß
 - a) für die planmäßige Lehrerstelle für den Monat einhundert Millionen Mark,
 - b) für die planmäßige Lehrerinstelle für den Monat neunzig Millionen Mark,
 - c) für die Wehrstelle für den Monat vierhundertzwanzig Millionen Mark;
4. staatliches Besetzungsgeld für ein Kind für den Monat fünf Millionen Mark.

Bei der Berechnung der Sätze zu 1 bis 4 ist berücksichtigt, daß auch die Fehlbeträge aus dem ersten Halbjahr gedeckt werden müssen.

Die Regierungen eruchen wir, diese Monatsbeträge vom 1. Oktober 1923 an am Ersten jedes Monats bis auf weiteres und zwar nach den in dem Runderlaß vom 10. August 1923 gegebenen Weisungen einzuziehen bzw. zahlen zu lassen. Für die Vorausleistungen aus § 46 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 S. D. G. wird vom 1. Oktober 1923 ab vorläufig nichts geändert. Berlin W 8, den 13. September 1923.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

R. f. B. R. u. S. U III E Nr. 1387.

Fin. Min. I B Nr. 6364.

Den Vandräten und Magistraten der kreisfreien Städte des Bezirks zur Befanntgabe an die Schulverbände mitgeteilt. Die Kreisstellen haben Anweisung erhalten, die in dem Erlass genannten Beträge an Schulstellenbeitrag, Vorausleistung, Vorschuß auf den Reichszuschuß und Besetzungsgeld einzuziehen bzw. zu zahlen.

Nr. 2.

Änderungen des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes, des Volksschullehrer-Außerordentlichkeitsgesetzes, des Volksschullehrer-Altenheimgesetzes und des Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

Zu dem Abänderungsgezet vom 10. Juli 1923, G. S. S. 317, sind die Ausführungsbestimmungen, soweit es sich um die Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge der Volksschullehrer (Lehrerinnen) und der Verordnungsbezüge der Lehrer (Lehrerinnen) im Ruhestande und der Hinterbliebenen handelt, bereits von mir, dem Finanzminister, im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister erlassen worden (Runderlaß vom 22. Juni 1923, Sonderabdruck aus dem Fin. Min. Bl.).

In den Bestimmungen des Abänderungsgezetes in Art. I §§ 1, 3, 5, 6, 8, 9, Art. III §§ 1 bis 7, Art. IV §§ 1 bis 3, Art. V § 1 bedarf es keiner weiteren Ausführungsanweisung. In Art. I § 2 (Einzahlungslatz für die Anrechnung von Privatwirtschafteinkünften) und zu Art. I § 7 (Voransleistungen der Schulverbände an die Landeschulkasse) sind besondere Verfügungen ergangen.

Im übrigen werden folgende weitere Erläuterungen gegeben: 1. Art. I § 4: Fäll eine Schulkasse, deren Besetzung oder Vermittlung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückgangs der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne Identische Aushebung der Stelle unerschließbar, kann vom Beginn des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahres ab von der Einziehung des Beitrages (des Schulverbandes) an die Landeschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts solange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde engednet wird.

Es handelt sich hier um eine Runderlaßschrift. Ein klagerer Anspruch der Schulverbände darauf, daß die Landeschulkasse in solchen Fällen auf die Einziehung des Stellenbeitrages verzichte, besteht nicht. Zuständig für die Entscheidung, ob von man ab und wie lange sowie für welche Schulkasse der Schulverband von der Zahlung des Stellenbeitrages, gegebenenfalls mit Einschluß der Vorauszahlung für eine gehobene Stelle, befreit werden soll, ist die Schulaufsichtsbehörde. Diese hat, falls sie im Einzelfall zu Gunsten des Schulverbandes — zum Nachteil der Landeschulkasse — entscheiden will, vorher die Zustimmung des Kassenanwalts der Landeschulkasse herbeizuführen. Verjagt dieser die Zustimmung, so steht dem Schulverbande die Beschwerde an den Innenminister offen.

Die Schulaufsichtsbehörde hat dem Kassenanwalt bei der Einholung der Zustimmung nachzuweisen:

- den Tag des Beginns der Stellenerledigung,
- das Datum, unter welchem die Schulaufsichtsbehörde genehmigt hat, daß die Stelle nicht wieder besetzt oder verwaltet wird,
- die Zahl der Schulstellen im Schulverbande am Tage der Stellenerledigung,
- die Zahl der Schulkinder (zuzüglich etwa vorhandener Salschulkinder) am Tage der Stellenerledigung,
- das Maß des Rückganges der Schulkinderzahl seit einem Zeitpunkt nach dem 1. April 1920.

Es ist selbstverständlich nicht die Absicht des Gezetes, daß die Landeschulkasse bei jeder Stellenerledigung von geringerer Dauer, und wenn sie einen Rückgang der Schülerzahl zum Grunde hat, auf den Stellenbeitrag verzichten soll. Beurlaubungen von Lehrern ohne Gehalt in Schulverbänden mit einem Rückgang der Schülerzahl gelten selbstverständlich nicht als Stellenerledigung im Sinne der neuen Vorschrift.

Als Stellenbeitrag, von dessen Einziehung abgesehen wird, kann in keinem Falle der Beitrag nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 des V. D. G. (für Schulstellen, für die sich Staatsbeitrag nicht gezahlt wird) in Betracht kommen. Diese sogenannten Lehrstellen sind überhaupt keine bestimmten einzelnen, im Haushalt aufgeführten oder an einer bestimmten Schule bestehenden Lehr- oder Lehrerinnenstellen; sie sind vielmehr als Verhältniszahl nur ein Rechnungsfaktor für die Berechnung des an die Landeschulkasse — durch Umbuchung bei der Generalschulkasse — zu zahlenden Staatsbeitrages. Wenn also auch in einem Schulverbande, für den die neue Bestimmung zur Anwendung kommt, sogenannte Lehrstellen vorhanden sind, so ist es doch immer der allgemeine Stellenbeitrag aus § 46 Abs. 1 Nr. 6 des V. D. G., gegebenenfalls mit Einschluß der Vorauszahlung aus § 46 Abs. 1 Nr. 4 oder 4 (Hauptlehrer, Rektor- oder Stellen), von dessen Einziehung Abstand genommen werden kann.

Da die neue Vorschrift erst vom 1. Juli 1923 ab in Kraft getreten ist, kann die Landeschulkasse unter den gegebenen Voraussetzungen erst spätestens vom Beginn des Rechnungsjahres 1924 ab auf einen Stellenbeitrag verzichten. Es empfiehlt sich daher, die Anträge auf Abhandnahme von der Einziehung von Stellenbeiträgen erst nach Beginn des Kalenderjahres 1924 zu stellen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben sich die Überzeugung zu verschaffen — etwa nach der durch den Runderlaß vom 23. März 1921, U III S 10032 II, Zentralblatt S. 188 angeordneten Grundzüge —, daß die Schulkassen während der ganzen Zeit, für die der Stellenbeitrag nicht erhoben wird, auch tatsächlich ununterbrochen nicht durch eine besondere Lehrkraft verwaltet werden sind. Gegenwärtig wäre der Stellenbeitrag nachzufordern.

2. Art. II. Die am 30. Juni 1923 im Dienst befindlichen endgültig oder einseitig angestellten, sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem V. D. G. entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsverhältnis in die neuen Dienstbezüge eingewiesen. Die für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassene Übergangsvorschrift gilt auch für die Volksschullehrer (Lehrerinnen). Ist also ein Volksschullehrer (Lehrerin) mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. Juni 1923 und dem Tage der Verkündung des Gezetes vom 10. Juli 1923, d. i. dem 20. Juli 1923, in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe nach § 4 des V. D. G. die bis zum 30. Juni 1923 gültig gewesen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritt die neuen Grundgehaltssätze zugrundegelegt.

Berlin, den 27. August 1923

Dr. I. S. U III S 10037

Dr. W. I II 136

Dr. S. I I 1218

Zugleich im Namen des Finanzministers und des Ministers des Innern.
Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Die Einzahlungssätze für die Anrechnung von Privatschuldbeiträge betragen nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 10. Juli d. J. (G. S. S. 317), betreffend Änderungen des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes usw., vom 1. August d. J. ab 800 000 \mathcal{M} für jedes anzurechnende Dienstjahr für Lehrer und 720 000 \mathcal{M} für jedes anzurechnende Jahr für Lehrerinnen. Nachdem inzwischen die Dienstverdienstbesätze der Beamten und Lehrer infolge der ständig wachsenden Geldentwertung gewaltig erhöht worden sind, können jene Sätze nicht mehr für angemessen erachtet werden. Es ist daher eine gesetzliche Neuregelung in Aussicht genommen.

Die Regierung veranlassen wir schon jetzt, vorbehaltlich dieser gesetzlichen Neuregelung mit Wirkung vom 1. August 1923 an Stelle der oben gedachten Einzahlungssätze für jedes anzurechnende Dienstjahr vorläufig Beträge in Höhe eines Monatsbetrages des Anfangsgrundgehalts der Gruppe 1 nebst Ausgleichszuschlag (ohne örtlichen Sonderzuschlag) — abgerundet auf 1 000 \mathcal{M} nach unten — bei Lehrer und Lehrerinnen zu fordern und einzuziehen. Maßgebend ist der Monat, in dem die Einzahlung erfolgt. Soweit sich am Tage der Einzahlung noch nicht übersehen läßt, wieviel das Monatseinkommen beträgt, ist einzuweisen der voraussichtliche Betrag einzuzahlen, am Schlusse des Monats eine Neuberechnung der erforderlichen Einzahlung vorzunehmen und der etwa zu wenig gezahlte Betrag nachzufordern. Auch die Fälle, in denen bereits Anträge auf Anrechnung von Privatschuldbeiträge vorliegen, Einzahlungen auf Grund der bisher gesetzlich festgesetzten Sätze, aber noch nicht geleistet sind, sind entsprechend neu zu regeln. Den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern und Lehrerinnen, denen die Anrechnung ihrer Privatbeiträge zugesichert wird, ist zugleich zu eröffnen, daß die nach Maßgabe dieser Verfügung zu leistenden Einzahlungen nur vorläufige sind und die Nachforderung von Beiträgen an die Landesbankkassen für den Fall, daß durch das in Aussicht genommene Gesetz höhere Sätze vorgeschrieben werden, vorbehalten bleiben muß. Es findet aber, wie wir unter Zustimmung des Kassenschatzmeisters der Landesbankkassen ausdrücklich bemerken, keine Bedenken, den Lehrern und Lehrerinnen die Privatdienstjahre, für die hiernach Einzahlungen an die Landesbankkassen geleistet sind, schon jetzt anzurechnen und die sich aus der Anrechnung ergebenden erhöhten Bezüge zu zahlen.

Berlin, den 30. August 1923.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

U III C Nr. 1332.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Die Angabe in § 29 des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923, daß auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin der Anspruch auf Gnadenbezüge zustehe, ist als Erläuterung des Begriffs „Hinterbliebene eines Lehrers“ aufzufassen.

Im übrigen gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften, also auch § 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Wechsamm. S. 35). Danach können auch von dem Dienstverdienst einer einseitig angestellten Lehrerin (zu vergl. Novelle vom 8. Februar 1923 [Wechsamm. S. 18], Ministerialerlaß vom 8. März 1923 [Zentralbl. S. 155]) Gnadenbezüge bewilligt werden, wenn die Verstorbenen Verwandte der ausstehenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer sie ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Berlin, den 16. August 1923.

U III E Nr. 1164.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 9. August 1923 — U III E 1200* — eröffnet ich den Regierungen, daß künftig die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst unter Zugrundelegung einer Grundvergütung und unter Anwendung des im Reichsbezahlungsblatt halbmonatlich veröffentlichten Gehaltsfaktors festgesetzt wird. Der Gehaltsfaktor ist diejenige Zahl, die jeweils das Verhältnis des Gehalts im laufenden Halbmonat zu dem des vorhergehenden Halbmonats ausdrückt. Für den Monat August 1923 beträgt die nach dem Gehaltsfaktor vom 17. August (R. Ver. Bl. S. 289) errechnete Grundvergütung für die Einzelstunde in den Orten der Ortsklasse A 760 000 \mathcal{M} , B 720 000 \mathcal{M} , C 680 000 \mathcal{M} , D 640 000 \mathcal{M} , E 600 000 \mathcal{M} .

Zu diesen Vergütungssätzen der Ortsklassen A bis E treten für die Orte, in denen ein örtlicher Sonderzuschlag von 818 und mehr v. H. bewilligt worden ist, folgende Zuschläge hinzu:

Der Zuschlag beträgt bei einem örtlichen Sonderzuschlag	
von 818 bis 1772%	10%
über 1772% = 2454%	15%
2454% = 3476%	20%
3476% gleich 30% der Vergütungssätze der Ortsklassen A bis E.	

Für die Jahreswochenstunde wird als Vergütungssatz das Vierzigfache des Satzes für die Einzelstunde bewilligt.

Die Vergütungen, die halbmonatlich auszusahlen sind, werden unter Mitwirkung von Vertretern der Lehrerschaft im Preussischen Finanzministerium halbmonatlich festgelegt und sogleich im Preussischen Bezahlungsblatt veröffentlicht. Weitere Mitteilungen erfolgen nicht.

Den Schulverbänden (Gemeinden) und den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen wird anheimgegeben, die obenstehenden Sätze vom 1. August 1923 ab bis zu ihrer Reuefestsetzung als Vergütungen an die im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst nebenamtlich beschäftigten Bekehrkräfte zu zahlen.

Über den Begriff des Nebenamtes enthält der Erlass vom 3. April 1922 — U III E, 3413, U III D — (Zentralblatt S. 164) nähere Angaben.

Berlin, den 13. September 1923.

U III E Nr. 1473.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. S. 128.

Nr. 6.

Die Anforderungen an den Arbeitgeberfonds sind infolge der eingetretenen Selbstenwertung außerordentlich gestiegen. Ich weise deshalb wiederholt darauf hin, daß für Wohnungen, die für Reichs- und Staatsbeamte errichtet werden, in erster Linie die Bundes- und Gemeinde-Darlehensmittel in der höchst zulässigen Höhe bereitgestellt werden müssen und daß auf eine Beteiligung der Gemeinden an der Ausbringung der ungedeckten Kosten auf keinen Fall verzichtet werden kann.

Für die Bezugsfassung mit Arbeitgeberdarlehen kommen in diesem Jahre zunächst nur noch Wohnungen in Frage, mit deren Bau bereits begonnen ist oder für die die hauptsächlichsten Baumaterialien bereits bezahlt sind. Von anderen Banken ist, soweit auf Arbeitgeberzuschüsse gerechnet wird, unbedingt abzugehen.

Berlin, W 66, den 20. August 1923.

2. 3. Nr. 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Nr. 7.

Die Durchführung der Kohlenkreditmaßnahme für das Rechnungsjahr 1923*) ist infolge der überaus ersten Finanzlage des Staates auf so große Schwierigkeiten gestoßen, daß sie ebenso wie im Reich eingestellt werden mußte.

Die Beamtensozialversicherung in Berlin hat dementsprechend aufgefordert werden müssen, keine Darlehen mehr zu gewähren, auch nicht auf Grund bereits gestellter Anträge.

Zugleich erhebt die finanzielle Lage des Staates eine möglichst baldige Rückzahlung aller bereits gewährten Darlehen. Ich erwarte daher ergeben, die unterstellten Beamten usw. unter Hinweis auf die seit Gewährung der Darlehen eingetretene Selbstenwertung sowie auf die Entwidlung der Gehalts-, Vergütungs- und Lohnzahlungen auszufordern, die erhaltenen Darlehen baldmöglichst, spätestens bis zum 10. Oktober 1923 an die Darlehensstelle zurückzahlen.

Berlin, den 26. September 1923.

A Nr. 1240.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. S. 95.

Nr. 8.

Der Runderlaß vom 30. Mai 1923 — U III E 433*) — (Zentralbl. S. 261) über die Gewährung von Reisekosten an Schulamtsbewerber hat keine rückwirkende Kraft.

Berlin, den 27. August 1923.

U III E 1194.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. S. 103.

Nr. 9.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, das schmerzeerregende Lehren, die nachweislich nicht imstande sind, ihre Dienstgeschäfte in vollem Umfange wahrzunehmen, soweit möglich und erforderlich, entlastet werden. Bei Herabsetzung der Stundenzahl ist nicht schematisch nach der militärischen Rentenfestsetzung zu verfahren, sondern es wird maßgeblich sein müssen, in welchem Maße durch die Kriegsheilabgung die Ausübung des Lehrerberufes erschwert wird.

Berlin, den 1. September 1923.

U III C Nr. 1033.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 10.

Nach Artikel 109 Abs. 4 der Reichsverfassung dürfen Titel nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Somit hat die Preussische Gesetzgebung, die an die Reichsverfassung gebunden ist, in der Stellung der Konrektoren nicht einen Titel ohne Amt, vielmehr ein besonderes Amt geschaffen. Jedes Amt muß einen eigenen Inhalt haben. Der Inhalt des Konrektoramtes muß — soll die Bestimmung der Reichsverfassung unverletzt bleiben — von dem Amte des Lehrers verschieden sein. Das Amt mit Inhalt muß dem Beamten übertragen werden. Die Bezeichnung des Rektors, der durch sein Amt zu einer Abwesenheit vom Dienste in der Regel nicht veranlaßt wird, wäre kein ausreichender Inhalt für ein besonderes Amt.

Hierzu ist die Unterrichtsverwaltung nach Lage der Gesetzgebung gezwungen, die Amtsobliegenheiten der Konrektoren abzugrenzen. Dabei ist die Anhörung der Lehrerkonferenz vorgezogen und auch im übrigen wird die Tätigkeit der Lehrerkonferenzen, wie sie im Erlasse vom 30. September 1919 — U III B 2271 — Zentralblatt 1919 S. 615 ff. — umschrieben ist, nicht eingeschränkt.

Berlin, W 6, den 8. August 1923.

U III B Nr. 2271.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 11.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Satz 1 des Erlasses vom 26. Juli d. J. — U III C Nr. 695.1*) — auf die Mädchenabteilungen solcher Volksschulen, in denen die beiden Geschlechter in getrennten Klassen unter einheitlicher Leitung unterrichtet werden, sinngemäß angewendet wird.

Berlin, den 6. September 1923.

U III C Nr. 1444.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. 1923., S. 118.

Nr. 12.

In Abänderung der Erlasse vom 26. März 1914*) und 20. Juni 1921 — U III C 2501 und U III 189 (3. St. S. 381 und 272) — wird bestimmt, daß die Nachprüfungen für den Organisten- und Kantordienst künftig nur noch bei Gelegenheit der regelmäßigen Seminar-Entlassungsprüfungen stattfinden. Eine Prüfungsgebühr wird demgemäß für diese Nachprüfungen nicht mehr erhoben.

Berlin, den 22. August 1923.

U III Nr. 1418.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. 1914, S. 49.

Nr. 13.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mitgeteilt, daß nachgeordnete Dienststellen, Gemeindebehörden, einzelne Beamte und Organisationsstellen der Länder sich in großem Umfange mit Eingaben unmittelbar an ihn wenden und daß dadurch der ordnungsmäßige Geschäftsgang einzelner Stellen des Reichsfinanzministeriums ernstlich gefährdet werde. Dieselben Erfahrungen sind auch hier gemacht. Bei der dauernden Überlastung der Zentralbehörden müssen solche Mißstände beseitigt und deshalb muß Wert darauf gelegt werden, daß entsprechend den bewährten früheren Gepflogenheiten die Zuständigkeitsgrenze allerorts sorgfältig beachtet werde.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat gebeten, gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß er Eingaben von nachgeordneten Dienststellen, Gemeindebehörden, Beamten, Organisationen der Länder usw., die unmittelbar und nicht durch die zuständige oberste Landesbehörde an ihn gelangen, in der Folge nicht bearbeiten oder beantworten werde, auch wenn der Freimachungsbeitrag für die Rückantwort beigefügt sein sollte.

Es wird erachtet, die in Betracht kommenden Behörden, Beamten und Verbände im dortigen Bezirk auf geeigneter Weise hiervon zu verhandigen.

Berlin, den 23. Juli 1923.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Finanzminister.

Abchrift wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Berlin, den 16. August 1923.

A 6573.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 14.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 22. September 1922 — (G I 1814*) — wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin S W 66, der 18./19. Jahrgang des Palästinajahrbuches des deutschen Evangel. Instituts für Altertumswissenschaften des heiligen Landes zu Jerusalem erschienen ist.

Berlin, den 3. September 1923.

G-I Nr. 2038.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Vergl. Amtl. Schulbl. 1922, S. 12.

Nr. 15.

Neu erschienene Schriften.

Im Verlage von Ferdinand Hirt in Breslau sind erschienen:

1. Spielhagen. Gesamtunterricht in der einklassigen Landjsule im ersten und zweiten Schuljahr. Kart. Grundzahl 1,75.
2. Hest der „Beiträge zur Praxis der einfachen Volksschule“ von Gürtlich und Hoppe).
3. Menzel. Die zweite Lehrerprüfung — Die Arbeitsgemeinschaften — Das Universitätsstudium. Geb. Grundzahl 0,70. Dieses Buch bildet das 1. Hest der unter dem Gesamttitel „Die Bestimmungen für die Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen in Preußen“ erscheinenden Vorschiffen über die Sonderprüfungen. Die weiteren Heste werden enthalten:
4. Hest: Die Prüfung für Mittelschullehrer, Hülfsschullehrer und für Lehrer an Taubstummen- und Blindenanstalten.
5. Hest: Die Prüfung für Zeichen-, Gesang- und Werklehrer und für das künstlerische Lehramt an den höheren Schulen.
6. Hest: Die Prüfung für Turn- und Schwimmlehrer.
7. Hest: Die Prüfung für Handels- und Gewerbelehrer.
8. Reinhard. Weltwirtschaftliche und politische Erdkunde. 3. Auflage, geb. in Halbleinen. Grundzahl 4,—.
9. Wolters und Elze. Stimmen des Rheines, geb. Grundzahl 6,50. Aus „Jedermanns Bäckerei“.
10. Sachs. Die Musikinstrumente. Stern. Jugendpsychologie. Geb. je Grundzahl 2,50.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht.

Kreislehrerrat Großfel in Outtentag ist vom 1. 10. 23. ab in den Schulaufsichtsbezirk Leobischütz I versetzt worden; die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtsbereiches Outtentag ist vom 1. 10. d. J. ab dem Seminarlehrer Wandlera aus Leobischütz übertragen worden. Schularat Schwingel in Hindenburg ist zum 1. 10. d. J. in den Ruhestand getreten; die kommissarische Verwaltung des Schulaufsichtsbereiches Hindenburg II ist vom 1. 10. d. J. ab dem Rektor Hubert Fuß aus Kunzendorf-Neurode übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vornamen	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einkreisig sind angestellt:				
Schna, Ernst	Friedrichsgräß	Friedrichsgräß	Lehrerstelle	1. 9. 1923.
Doht, Josef	Jarowia	Alt-Ljeß	"	1. 10. 1923.
Endgültig sind angestellt:				
Weseli, Hermann	Bilzen Dorf	Bilzen Dorf	Rektorstelle	1. 9. 1923
Schmalde, Razi	Birkenhain	Wieschowa	Konrektorstelle	1. 9. 1923
Hildebrand, Erich	Erfalung	Erfalung	Lehrerstelle	1. 9. 1923
Rieger, August	Schoppitz	Hindenburg	"	1. 9. 1923
Selero, Julius	Lons-Lanz	Lons-Lanz	"	1. 9. 1923
Schmidt, Robert	Ratibor	Ratibor	Konrektorstelle	1. 10. 1923
Sperlich, Ray	Gieraltowitz	Gieraltowitz	Lehrerstelle	1. 10. 1923
Onderka, Alfons	Lyzlow	Boitshow	"	1. 10. 1923 ^{*)}
Jesiel, Adolf	Kobier	Chroschütz	"	1. 10. 1923
Pelka, Viktor	Gonichlorowitz	Saltau	"	1. 10. 1923
Staba, Paul	Boguschütz	Gonichlorowitz	"	1. 10. 1923
Kietzsdam, Georg	Rischanna	Fri-Kablat	"	1. 11. 1923
Jinn, Kuboff	Eintochshütte	Deutßen	"	1. 11. 1923
Wlaser, Josef	Ratibor	Ratibor	Konrektorstelle	1. 4. 1923
Neumann, Josef	"	"	"	1. 4. 1923
Kentwig, Alfons	"	"	"	1. 4. 1923
Onderka, Ray	"	"	"	1. 4. 1923
Pappe, Alois	"	"	"	1. 4. 1923
Podpietz, Carl	"	"	"	1. 4. 1923
Ljerskie, Robert	"	"	"	1. 4. 1923
Stoß, Wilhelm	"	"	"	1. 4. 1923
Wulke, Franz	Reiße	Reiße	"	1. 10. 1923
Bickart, Gertrud	Ratibor	Ratibor	Konrektorin	1. 4. 1923
Goboth, Hedwig	Banernitz	Banernitz	Lehrerin	21. 9. 1923
Panitz, Elisabeth	Bismarckshütte	Leobischütz	Lehrerin	1. 9. 1923
Pietruschka, Maria	Batowka	Gr.-Stein	Lehrerin	1. 10. 1923

*) Bergl. Amtl. Schulb. S. 114.

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden.

- Eriel, Fritz in Luboschütz, Kr. Duppeln am 30. 5. 23. Wischof, Karl in Lichtenberg, Kr. Grottkau am 29. 8. 23.
 Pollan, Viktor in Schönbrunn, Kr. Leobischütz am 7. 9. 23. Beyer, Eduard in Jernau, Kr. Leobischütz am 8. 9. 23.
 Bieltel, Eduard in Löwitz, Kr. Leobischütz am 10. 9. 23. Wenzel, Carl in Boblowitz, Kr. Leobischütz am 13. 9. 23.

4. Versetzungen in den Ruhestand zum 1. 10. 1923.

Die Retireen Franz Knegebauer in Gleiwitz, Josef Zimmermann in Friedland, Josef Kranz in Gleiwitz, Eduard Michel in Jernau, die Konrektorin Anton Hanslik in Leobischütz, Robert Seidel in Gleiwitz, Valentin Pietruschka in Gleiwitz, Josef Scholz in Jaborz, Anton Dzwiza in Gleiwitz, Hugo Stephan in Gleiwitz, die Hauptlehrer Julius Wälz in Sauerwitz, Anton Janda in Karlsb., Albert Wochmel in Gröbwinz, Paul Habel in Dolnborf, Franz Kerzel in Waisfel, Johann Kara in Wepowitz, Erster Lehrer Franz Kichomsky in Tschirakau, Erster Lehrer Julius Jenzler in Kominitz, Lehrer Gustav Kelsler in Kreiswitz, Lehrer Reinhold Willimsky in Rahnau.

5. Todesfälle.

Lehrer Adolf Biegla in Hindenburg am 3. 9. 13, Hauptlehrer Vincent Bieda in Feinersdorf am 5. 9. 23.